

09.03.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

TOP 20 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 3 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 3 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht, das Verhältnis zwischen Acker- und Dauergrünland bei Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Bearbeitung zu wahren bzw. die Möglichkeit, dieses Verhältnis sogar zu Lasten des Grünlandes verändern zu können, würde der Erhaltungspflicht für Dauergrünland in Artikel 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1782/2003 zuwiderlaufen. Für behördliche Verfahren bestehen bereits in den jeweiligen Fachgesetzen Ausgleichsregelungen.

Der Verlust von Dauergrünland durch Infrastrukturmaßnahmen wie z.B. Straßenbau darf nicht der Landwirtschaft angelastet werden und muss daher bei der Grünlandsaldierung außen vor bleiben. Außerdem sind Ausgleichsmaßnahmen bei entsprechenden Eingriffen bereits in § 11 BNatSchG geregelt. Im Übrigen wird durch das erforderliche Genehmigungsverfahren bei einem Umbruch sichergestellt, dass das Grünland im Sinne der EG-Verordnung erhalten bleibt.